ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER JAEGER ENVIROTECH GMBH

(Fassung 10/2025)

I. Anwendungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber juristischen Personen des Privat- und öffentlichen Rechts gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“) ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Allgemeine Verkaufsbedingungen des Verkäufers werden nur insoweit Vertragsbestandteil, als wir diesen ausdrücklich in Schrift- oder Textform zugestimmt haben.
2. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

II. Angebot, Bestellung und Auftragsbestätigung

1. Die Erstellung von Angeboten durch den Verkäufer ist für uns kostenlos und freibleibend.
2. Bestellungen und Auftragsbestätigungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie in Schrift- oder Textform erfolgen. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Mündliche Vereinbarungen, insbesondere die Annahme des Angebots und/oder sonstige Zusagen unserer Mitarbeiter, sind nicht rechtsverbindlich. Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen in Schriftform zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
3. Die zum Angebot und Auftragsbestätigung gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Bezugnahmen auf Normen sowie Aussagen in Werbemitteln sind vereinbarte Beschaffenheitsangaben und Eigenschaftszusicherungen. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die betreffenden Angaben von uns, von dem Verkäufer oder von dem Hersteller stammen.
4. Abweichungen des Liefergegenstandes von Angeboten und Auftragsbestätigungen, Mustern, Probe- und Vorlieferungen sind nur nach unserer vorherigen Zustimmung in Schrift- oder Textform zulässig.
5. Werden für eine bestimmte Bestellung abweichende Bedingungen einzelvertraglich vereinbart, so gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise verstehen sich in Euro exkl. USt. ausschließlich Fracht-, Verpackungs- und Nebenkosten, sofern nicht anders lautend in Schrift- oder Textform vereinbart.
2. Wir begleichen alle zwischen dem 1. und 15. eines Monats eingehenden Rechnungen zum 30. des jeweiligen Monats, und alle Rechnungen, die vom 16. - 30. eines Monats eingehen am 15. des folgenden Monats unter Abzug von 3 % Skonto. Nur für den Fall, dass einzelvertraglich Zahlungsbedingungen vereinbart werden, die für uns von Vorteil sind, gelten diese.
3. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab ordnungsgemäßen Rechnungseingang, jedoch nicht bevor die Lieferung oder Leistung durch den Verkäufer vollständig erbracht wurde. Soweit Dokumentationen wie technische Zeichnungen, Prüfprotokolle, Qualitäts- und Materialtestberichte oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang des Verkäufers gehören, setzt die Vollständigkeit der Lieferung oder Leistung die Übergabe der Dokumentation voraus.
4. Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn die Überweisung am Fälligkeitstage bei der Bank in Auftrag gegeben wurde. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich. Zahlungen bedeuten kein Anerkenntnis vertragsgemäßer Lieferung oder Leistung.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Ein Skontoabzug bleibt im Falle der Aufrechnung und/oder der Zurückbehaltung zulässig. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns gegenüber dem Verkäufer noch Ansprüche aufgrund dessen unvollständigen oder mangelhaften Leistungen zustehen. Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
6. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

IV. Lieferbedingungen und Verpackung

1. Sofern nicht anderslautend in Schrift- oder Textform vereinbart, trägt der Verkäufer bis zum Gefahrübergang für alle Lieferungen die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung gemäß FCA Incoterms® 2020.
2. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
3. Teillieferungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung in Schrift- oder Textform. Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen gestattet.
4. Sofern zumutbar können wir vom Verkäufer jederzeit Änderungen des Herstellverfahrens, der Zeichnungen, der Spezifikationen und/oder der Verpackungs- und Versandvereinbarungen verlangen. Die Übernahme der durch die vorgenommene Änderung entstehenden Mehrkosten wird zwischen Verkäufer und uns im Einzelfall vereinbart.
5. Der Verkäufer stellt für uns die Lieferung von Ersatzteilen während und für 10 Jahre nach Beendigung der Serienlieferung sicher, sofern er nicht gemäß einzelvertraglicher Vereinbarung sämtliche Informationen nebst Dokumentation, welche die Herstellung der Ware betrifft, an uns übergibt. Der Ersatzteilepreis kann nach Auslauf der Serie von uns und dem Verkäufer angepasst und einvernehmlich verhandelt werden.
6. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle Dokumente, Bestätigungen oder Nachweise, die nach den jeweils geltenden Zollvorschriften oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind, insbesondere Zollrückvergütungsunterlagen, Ursprungsnachweise sowie sämtliche sonstigen Angaben, die sich auf die handels- oder präferenzrechtliche Herkunft der Ware und der Materialien beziehen, auf eigene Kosten einzuholen, auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und uns vorzulegen.
7. Wir behalten uns das Recht vor, die Art der Verpackung verbindlich festzulegen. Grundsätzlich ist der Verkäufer verpflichtet, für die Auslieferung der Ware umweltfreundliche und die im marktweiten Vergleich kostengünstigere Verpackung zu verwenden. Eine vor Verwendung bereits beschädigte Verpackung darf nicht eingesetzt werden.
8. Sofern nicht in Schrift- oder Textform anderslautend vereinbart tragen wir die Verpackungskosten. Die Rücknahmepflichten des Verkäufers richten sich nach dem deutschen Verpackungsgesetz (VerpackG) in der jeweils gültigen Fassung.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall durch die Kaufpreiszahlung ein bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderungen ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts).
2. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von uns beigestellter Gegenstände durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, sodass wir spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
3. Ausgeschlossen sind alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete oder der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

VI. Lieferverzug

1. Die Einhaltung vereinbarter Liefertermine ist verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferungen ist auf den Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Leistungen ist auf deren Abnahme abzustellen. Erhält der Verkäufer Kenntnis von einer drohenden Liefer- oder Leistungsverzögerung ist er verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schrift- oder Textform mitzuteilen.
2. Wir sind nicht verpflichtet Ware anzunehmen, die vor dem Liefertermin an uns ausgeliefert wird.

3. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Verzugsstrafe in Höhe von 0,5 %, höchstens jedoch 5 % des gesamten Auftragswertes (brutto) zu verlangen. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorgehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
4. Im Übrigen stehen uns die gesetzlichen Ansprüche vollumfänglich zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Unser Anspruch auf die Leistung ist erst ausgeschlossen, wenn der Verkäufer den Schadenersatz geleistet hat.

VII. Gewährleistung

1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) oder der sonstigen Leistung des Verkäufers sowie bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
3. Die Ware wird bei uns – soweit dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist – in dem uns zumutbaren und technisch möglichen Umfang auf Qualität und Vollständigkeit, jedenfalls stichprobenartig auf Identität, offenkundige Mängel und Mengenabweichungen untersucht. Mängelanzeigen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen bei dem Verkäufer in Schrift-/Textform oder mündlich eingehen. Die Frist für die Mängelanzeige beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem wir – oder im Fall des Streckengeschäfts unsere Kunden – den Mangel festgestellt haben. § 377 HGB ist insoweit abbedungen.
4. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausgestellt hat, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
5. Wir sind berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns gegenüber dem Verkäufer noch Ansprüche aufgrund dessen unvollständigen oder mangelhaften Leistungen zustehen.
6. Hat die Ware einen Sach- oder Rechtsmangel, ersetzt der Verkäufer uns sämtliche Kosten und Schäden, die durch die Auslieferung der mangelhaften Ware entstanden sind und stellt uns von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei. Insbesondere können wir von dem Verkäufer Ersatz der Aufwendungen – z.B. Transport-, Material-, Arbeits-, Wege-, Verpackungs-, sowie Ein- und Ausbaukosten – verlangen, die unserem Kunden oder uns im Zusammenhang mit der Lieferung der mangelhaften Ware entstanden sind. Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel im Eilfall – insbesondere im Falle des drohenden Bandstillstandes – selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar – z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden –, bedarf es keiner Fristsetzung. Über derartige Umstände werden wir den Verkäufer unverzüglich informieren. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
7. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt. Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer weiterverarbeitet wurde, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt oder Anbringen an einem anderen Produkt.
8. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch – einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und Abs. 3 BGB – anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

VIII. Produkthaftung und Versicherung

1. Werden wir aufgrund eines Produktschadens, der nachweislich auf einem durch den Verkäufer verursachten Mangel der gelieferten Ware zurückzuführen ist, von unserem Kunden oder einem Dritten in Anspruch genommen, stellt uns der Verkäufer auf erstes Anfordern von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Der Verkäufer tritt uns bereits jetzt – erfüllungshalber – alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Erfüllungsgehilfen aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder solcher Waren zustehen, denen zugesicherte Eigenschaften fehlen. Unterlieferanten des Verkäufers gelten als Erfüllungsgehilfen gemäß § 278 BGB.
2. Für den Fall, dass wir verpflichtet sind eine Rückrufaktion durchzuführen, werden wir den Verkäufer – sofern möglich und zumutbar – unverzüglich über den Inhalt und den Umfang der vorzunehmenden Maßnahmen informieren. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns sämtliche Kosten und Schäden zu ersetzen, die uns aus und im Zusammenhang mit dieser Rückrufaktion entstehen.
3. Weitergehende Ansprüche, die uns im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes sowie sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zustehen, bleiben hiervon unberührt.
4. Der Verkäufer ist verpflichtet, durch Abschluss einer Betriebshaftpflicht-, erweiterten Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenversicherung (Deckungssumme mind. 1 Mio. €) einen angemessenen Versicherungsschutz dauerhaft sicherzustellen und weist uns diesen auf Anfrage unverzüglich und durch Vorlage einer aktuellen Versicherungsbestätigung nach.

IX. Qualitätsmanagement und Dokumentation

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, den neuesten Stand der Technik, alle erforderlichen Qualitätsstandards und die vereinbarten technischen Daten sowie die gesetzlichen Regelungen und sonstige Anforderungen bei der Entwicklung und Herstellung der Ware zu beachten und einzuhalten. Wir setzen voraus, dass der Verkäufer ein umfassendes Qualitätsmanagement-System nach jeweils aktueller Zertifizierung *ISO 9001* installiert hat.
2. Wir oder unsere Kunden können beim Verkäufer bzw. dessen Unterlieferanten Audits durchführen. Termin und Umfang werden einvernehmlich geregelt. Der Verkäufer hat den Auditoren Zugang zur Fertigung und den Prüfstellen zu gestatten sowie Einsicht in die relevanten Unterlagen (z.B. in Qualitätsanweisungen, Kontrollunterlagen, Prüfergebnisse usw.) zu ermöglichen. Dabei werden angemessene Maßnahmen des Verkäufers bzw. seiner Unterlieferanten zur Sicherung des eigenen Know-How akzeptiert. Das Audit-Ergebnis, ggf. mit Maßnahmenplan, wird dem Verkäufer in Schrift- oder Textform mitgeteilt.
3. Die Aufbewahrungspflicht für alle qualitätsrelevanten Dokumente und Muster beträgt 10 Jahre nach Produktauslauf für Serien- und Ersatzteilbedarf. Im Falle einer bevorstehenden Firmenauflösung oder Insolvenz, welche der Verkäufer uns rechtzeitig anzuzeigen hat, sowie bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes, haben wir gegen den Verkäufer einen Herausgabeanspruch aller qualitätsrelevanten Kundenunterlagen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Verkäufers ist ausgeschlossen. Der Verkäufer gestattet uns, die Aufbewahrungspflicht jederzeit nachzuprüfen. Auf unsere Anforderung hat der Verkäufer Originale oder Kopien der Prüfdokumente uns unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
4. Unsere Qualitätssicherungsvereinbarung, die der Verkäufer auf unser Verlangen mit uns abschließt, sowie unser Lieferantenhandbuch, einsehbar in unserem Download-Center unter https://supplier.jaegergruppe.de/, gelten entsprechend. Die Individualabrede gilt vorrangig vor allgemeinen Geschäftsbedingungen.

X. Werkzeuge, Formen und beigestellte Ware

1. Die Bezahlung der Vergütung für Werkzeug- oder Formkosten erfolgt nach endgültiger Fertigstellung und Abnahme des Werkzeuges oder der Form, der Freigabe von Ausfallmustern durch uns sowie Vorlage aller zum Werkzeug oder zu der Form gehörenden Dokumente, sofern nicht anderslautend in Schrift- oder Textform vereinbart. Der einzelvertraglichen Vereinbarung von anteiligen Werkzeug- oder Formkosten stimmen wir nicht zu.
2. Mit Bezahlung der vereinbarten Werkzeug- oder Formkosten (Vergütung) geht das Eigentum an dem Werkzeug oder der Form uneingeschränkt und vorbehaltlos auf uns über. Verbleibt das Werkzeug oder die Form nach Eigentumsübergang zur Durchführung des vereinbarten Projektes leihweise in Besitz des Verkäufers, verwahrt dieser das Werkzeug oder die Form nach unserem Ermessen an einem für den Einsatz- und Vertragszweck geeigneten Standort. Betriebsinterne Verlagerungen oder die Benutzung des Werkzeuges oder der Form durch sonstige Dritte sind nur nach unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung in Schrift- oder Textform zulässig. Unter Ausschluss jedes Zurückbehaltungsrechtes haben wir jederzeit das Recht, das Werkzeug oder die Form von dem Verkäufer heraus zu verlangen.
3. Der Verkäufer ist verpflichtet, das Werkzeug oder die Form deutlich sichtbar mit der in der zugehörigen Werkzeugspezifikation genannten Werkzeugnummer sowie mit unserem Unternehmensnamen zu kennzeichnen, so dass das Werkzeug oder die Form jederzeit unserem Eigentum zugeordnet werden kann.
4. Der Verkäufer hat das Werkzeug oder die Form mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf seine Kosten derart aufzubewahren, zu benutzen, sachgemäß zu warten und instand zu halten, dass die Herstellung der Ware mindestens bis zum Erreichen der vereinbarten Ausbringungsmenge jederzeit uneingeschränkt und fehlerfrei sichergestellt ist. Wird das Werkzeug oder die Form infolge vertragsgemäßer Verwendung unbrauchbar, tragen wir die Kosten für Ersatz. Geschieht dieses innerhalb der vereinbarten Ausbringungsmenge, übernimmt der Verkäufer diese Kosten.
5. Bei Serienauslauf hat der Verkäufer das Werkzeug oder die Form mindestens 5 Jahre lang auf seine Kosten derart aufzubewahren, dass eine Wiederaufnahme der Herstellung jederzeit uneingeschränkt möglich ist. Eine Verschrottung oder Verlagerung des Werkzeuges oder der Form darf nur nach unserer vorherigen Zustimmung in Schrift- oder Textform erfolgen.
6. Während der Verwahrung wird das Werkzeug oder die Form von dem Verkäufer auf eigene Kosten in voller Höhe gegen Verlust und Diebstahl sowie Beschädigung und Zerstörung versichert, insbesondere aufgrund von Blitzschlag, Wasser- und Feuereinwirkungen.
7. Von uns beigestellte Ware bleibt unser Eigentum und ist unentgeltlich getrennt und sorgfältig zu lagern sowie zu verwalten. Der Verkäufer ist verpflichtet, das Werkzeug oder die Form ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Andernfalls ist uns der Verkäufer zum Schadensersatz verpflichtet. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials. Sofern die von uns beigestellte Ware weiterverarbeitet oder umgebildet wird, werden wir unmittelbarer Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache.

XI. Kündigung

Zusätzlich zu den gesetzlichen Kündigungsgründen können wir Verträge mit dem Verkäufer über Lieferungen und Leistungen vollständig oder teilweise und mit angemessener Frist in Schriftform kündigen, ohne dass dadurch für uns eine Haftung entsteht, wenn:

- der Verkäufer eine wesentliche Pflicht aus dem Vertrag verletzt und diese Pflichtverletzung nicht in angemessener Frist vollständig beseitigt;
- der Verkäufer zahlungsunfähig wird, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahren über sein Vermögen gestellt ist, ein Insolvenzverwalter oder Treuhänder bestellt wird oder ein Liquidationsvergleich stattfindet;
- es zu einer Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse des Verkäufers kommt, aufgrund derer uns eine Fortsetzung des Vertrages vernünftigerweise nicht zumutbar ist. Dies gilt insbesondere, wenn einer unserer Wettbewerber eine Beteiligung an dem Verkäufer erwirbt oder wenn der Verkäufer eine Beteiligung an einem unserer Wettbewerber erwirbt.

Im Falle der teilweisen Kündigung eines auch im Übrigen noch nicht vollständig erfüllten Vertrages bleibt der Verkäufer zur Erfüllung des nicht gekündigten Teils des Vertrages verpflichtet.

XII. Unterlieferanten

Die Weitergabe unserer Aufträge an Unterlieferanten oder sonstige Dritte ist dem Verkäufer nur nach unserer vorherigen Zustimmung in Schrift- oder Textform gestattet. Ein Verstoß hiergegen berechtigt uns ganz oder teilweise und ohne weitere Fristsetzung den jeweiligen Vertrag zu kündigen und/oder Schadensersatz zu verlangen. Der Verkäufer wird zudem seine Unterlieferanten entsprechend der mit uns vereinbarten Verträge vertraglich verpflichten, sowie zur Einhaltung des Code of Conduct für Geschäftspartner der Jäger Group (abrufbar unter http: https://www.jaegergroup.com/de/unternehmen/daten-fakten/nachhaltigkeit/) und aller geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Auf Anfrage ist uns ein Nachweis über die vertragliche Verpflichtung der Unterlieferanten von dem Verkäufer auszuhändigen.

XIII. Geheimhaltung

1. An unseren vertraulichen Informationen wie Dokumentationen, Entwürfen, Zeichnungen und sonstigen einschlägigen Unterlagen und Hinweisen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Informationen dürfen Dritten nur mit unserer vorherigen Zustimmung in Schrift- oder Textform zugänglich gemacht oder in sonstiger Weise verbreitet oder veröffentlicht werden. Zu uns gehörige vertrauliche Informationen sind auf Verlangen an uns zurückzugeben.
2. Vertrauliche Informationen, die wir von dem Verkäufer empfangen, dürfen von uns im Rahmen und zur Durchführung des jeweiligen Projektes – einschließlich notwendiger Marktanfragen – ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers vervielfältigt und an Dritte weitergegeben werden.
3. Der Verkäufer verpflichtet sich, im Rahmen des jeweiligen mit uns vereinbarten Projektes keinen direkten Kontakt mit unseren Kunden anzubahnen bzw. zu pflegen, keine Dienstleistungen, keinen Austausch von Informationen und Dokumenten oder Leistungen für diesen zu erbringen oder diesen mit Produkten im Zusammenhang mit dem jeweiligen Projekt zu beliefern.
4. Im Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine Bestimmung des Absatzes XIII. zahlt der Verkäufer an uns eine Vertragsstrafe in Höhe von jeweils 25.000 EUR unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs. Die Vertragsstrafe darf auf Schadenersatzansprüche von uns angerechnet werden, die im Übrigen von der Strafe unberührt bleiben.

XIV. Schutzrechte

1. Wir bleiben uneingeschränkt berechtigt, über unsere vertraulichen Informationen zu verfügen, insbesondere Schutzrechte anzumelden. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, unsere vertraulichen Informationen für Schutzrechtsanmeldungen oder in sonstiger Weise über das jeweilige Projekt hinaus zu verwenden.
2. Insbesondere haftet der Verkäufer dafür, dass seine vertragsgegenständliche Ware oder sonstige Leistung nicht die Rechte Dritter, insbesondere Namens-, Urheber- und gewerbliche Schutzreche, verletzt. Sollte dies der Fall sein, ist der Verkäufer – ohne dass wir zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet wären – verpflichtet, uns unverzüglich von allen mit der gerügten Rechtsverletzung in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter auf unser Erstes Anfordern freizustellen. Unberührt bleibt unser Recht, in diesen Fällen Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen.

XV. Höhere Gewalt

1. In Fällen von höherer Gewalt sind der Verkäufer und wir von der vertraglichen Erfüllungspflicht entbunden, solange dieser Zustand andauert. Lieferfristen verlängern sich nur, sofern die entstandenen Hindernisse nachweislich auf die Fertigung oder Ablieferung der Ware von erheblichem Einfluss sind. Derartige Umstände teilt uns der Verkäufer unverzüglich mit. Wird die Durchführung des jeweiligen Vertrages für uns infolgedessen unzumutbar (z.B. Lieferfrist 30 Tage überschritten), so können wir vom Vertrag zurücktreten.
2. Der Verkäufer haftet für Vorsatz und Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

XVI. Compliance

1. Wir setzen voraus, dass der Verkäufer alle nationalen und internationalen Bestimmungen, die die Einhaltung von Standards in den Bereichen Arbeit, Soziales, Sicherheit und Ethik betreffen, einhält. In Übereinstimmung mit dem Code of Conduct für Geschäftspartner der Jäger Group (in der aktuellen Fassung, abrufbar unter https://www.jaegergroup.com/de/unternehmen/daten-fakten/nachhaltigkeit/), verpflichtet sich der Verkäufer:
   a) alle nationalen und internationalen Rechtsvorschriften einzuhalten und ethische Grundsätze auf allen Geschäftsebenen zu respektieren;
   b) die weltweit anerkannten Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte zu befolgen;
   c) den Grundsatz der Gleichbehandlung und Chancengleichheit für seine Mitarbeiter umzusetzen, ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Religion oder politischen Zugehörigkeit sowie ihres Alters oder ihrer Behinderung;

d) alle seine Mitarbeiter respektvoll und tolerant zu behandeln und sie nach den jeweiligen nationalen Rechtsnormen zu entlohnen;
e) die Sicherheits- und Gesundheitsstandards durch präventiven Arbeitsschutz einzuhalten, um Gefahren für Mitarbeiter oder Dritte abzuwenden;
f) die geltenden Umweltschutzvorschriften zu beachten und sich zu bemühen, Abfälle und Emissionen über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus zu minimieren, um die Belastung von Boden, Luft und Wasser so gering wie möglich zu halten. Dazu gehört, soweit möglich, die Reduzierung des Energieverbrauchs sowie die Vermeidung des Einsatzes von Chemikalien oder anderen gefährlichen Stoffen und, soweit deren Einsatz unvermeidbar ist, die Sicherstellung ihrer ordnungsgemäßen Handhabung und Entsorgung;
g) die geltenden Wettbewerbsgesetze einzuhalten und einen fairen Wettbewerb aufrechtzuerhalten, indem er Gespräche oder Absprachen über Preise, Konditionen oder Kapazitäten mit Wettbewerbern unterlässt, die unrechtmäßige Beschaffung von Wettbewerbsinformationen vermeidet, Korruptionshandlungen verbietet und sicherstellt, dass Geschäftsbeziehungen objektiv und unbeeinflusst von privaten Interessen oder Vorteilen bleiben;
h) die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten, personenbezogene Daten nur für rechtmäßige Zwecke zu verwenden und Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre zu treffen;
i) Geschäftsgeheimnisse zu schützen, indem er sichere Verfahren und Strukturen einführt, die eine unbefugte Weitergabe an Dritte verhindern; und
j) einen vertraulichen und sicheren Mechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen zu melden, die möglicherweise gegen gesetzliche Vorschriften innerhalb ihrer Organisation verstoßen. Dieses Verfahren sollte eine interne Untersuchung auslösen, die Mitarbeiter vor Vergeltungsmaßnahmen oder Disziplinarmaßnahmen schützen und die Bedeutung der Wahrung von Vertraulichkeit und Anonymität betonen.

Bei Verdacht oder Bestätigung der Nichteinhaltung der oben genannten Verpflichtungen können wir vom Verkäufer einschlägige Unterlagen verlangen und/oder Prüfungen vor Ort durchführen und Abhilfepläne sowie die Durchführung geeigneter Maßnahmen verlangen.

2. Die EU-Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-II) sowie insbesondere § 4 ElektroG ist vom Verkäufer einzuhalten.
3. Die EU-Chemikalienverordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe Nr. 1907/2006 (REACH) sowie ihre EU-Durchführungsverordnung 2016/9 wird von dem Verkäufer eingehalten.

XVII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist – sofern nicht anderslautend in Schrift- oder Textform vereinbart – der Sitz unseres jeweils genannten zuständigen Standorts, andernfalls der Sitz unserer Gesellschaft. Gerichtsstand ist Hannover. Wir sind jedoch in allen Fällen berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Allgemeine Einkaufsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Wir sind ebenso berechtigt, sämtliche mit dem Verkäufer entstehenden Streitigkeiten unter Ausschluss der Zuständigkeit der staatlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht unter Benennung der Schiedsrichter entscheiden zu lassen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
2. Für alle Verträge und sonstige Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie die Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts sind ausdrücklich ausgeschlossen.